

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Fünff und fünfftzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

Der  
**Fünff und fünffzigste Titul.**

Von Fischdieben.

**I**n fall einer / auß einem verschlossenen Behälter / oder besetzten Weyher Fisch stilt / So solle man denselben / nach Gelegenheit der Ubertretung / gleich wie einen Dieb straffen. Da aber solcher Diebstal in verbannten stießenden Wassern und Bächen / wissentlich und fürseßlicher weiß begangen würde / so soll der Thäter / nach Gelegenheit und Gestalt des Fischens / der Person / und Sachen / an Gut / Ehr / auch am Leib mit dem Pranger / Verweisung des Lands / ohne oder mit Ruhten Aufshawen / unnachlässig gestrafft werden.

Der  
**Sechs und fünffzigste Titul.**

Von Straff der Holtzdieb.

**I**n einer einem andern im Wald oder anderstwo / sein eigen gehawen oder erkaufft Holz / gefährlicher weiß stilt / und bößlich / bey Tag oder bey Nacht hinweg führet oder trägt / denselben soll man / gleich wie einen andern Dieb / nach Gestalt beschehener Ubertretung / abstraffen. §. I.

Welcher aber in frembden Wäldern / darinn er kein Ge-  
 rechtsame hat / Holz fällen / hinweg führen oder tragen / zu  
 seinem Nutzen verwenden oder verkauffen würde / dessen Ver-  
 brechen sollen Unsere Beamnte zu Unser Cansley berichten / und  
 dariübet / wie und welcher gestalt er zu straffen / Beschaidts er-  
 warten. §. II.

So auch einer gute fruchtbare / wilde oder gezweigte  
 Bäum / als Eichen / Buchen / Birn / Apffel und dergleichen  
 fruchtbare Bäum / auch Reben / wissentlich und gefährlicher  
 weiß / abhawen / stehlen / brennen / stechen / oder auff andere  
 weiß / seinem Nechsten zu Nachtheil und Schaden / verderben  
 würde / der soll dem beschädigten Theil / solchen zugesügten  
 Schaden vierfach zubezahlen schuldig seyn / und über das mit  
 Thurn